

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Juli 2001	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 01	Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst..... <i>GVBl. II 323-132; ändert GVBl. II 320-153</i>	314
20. 6. 01	Verordnung über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen im Land Hessen (Rebflächenrodungsverordnung) ..... <i>GVBl. II 83-59</i>	316
28. 6. 01	Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder ..... <i>GVBl. II 34-43</i>	318
27. 6. 01	Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)..... <i>GVBl. II 310-90</i>	319
7. 6. 01	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter im Bereich der Überwachung der hessischen Spielbanken..... <i>Ändert GVBl. II 40-17</i>	320
1. 7. 01	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit..... <i>Ändert GVBl. II 212-12</i>	321
3. 7. 01	Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 24-35</i>	322
19. 6. 01	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter..... <i>Ändert GVBl. II 322-116</i>	323
28. 6. 01	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2001/2002 (Zulassungszahlenverordnung 2001/2002)..... <i>GVBl. II 70-219</i>	326
26. 6. 01	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... <i>GVBl. II 320-158</i>	330
13. 6. 01	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden ..... <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	331

**Verordnung  
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten  
und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Vom 29. Juni 2001

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Verordnung über Zuständigkeiten in  
Besoldungsangelegenheiten im  
Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Wissenschaft und Kunst**

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618),

verordnet die Landesregierung,

2. a) des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577),
- b) des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

verordnet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, soweit der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

**§ 1**

Der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
3. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,
4. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,

5. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,

6. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind und in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,

7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

Den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen werden für ihre Zuständigkeitsbereiche folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

**§ 3**

(1) Es werden

der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein,  
dem Hessischen Hauptstaatsarchiv,  
der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden,  
den Staatlichen Museen Kassel,  
dem Museum Wiesbaden,  
dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen,  
dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden,  
den Staatstheatern Darmstadt und Kassel  
für ihre Zuständigkeitsbereiche,

<sup>1)</sup> GVBl. II 323-132

dem Hessischen Staatsarchiv Marburg für seinen Zuständigkeitsbereich und der Archivschule Marburg für ihren Zuständigkeitsbereich,

dem Regierungspräsidium in Darmstadt für die Zuständigkeitsbereiche des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt und des Hessischen Landesmuseums Darmstadt,

der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg für den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde sowie der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten für ihren Zuständigkeitsbereich

folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht.

(2) Darüber hinaus wird dem Regierungspräsidium Darmstadt und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg die Befugnis übertragen, über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Abs. 1 zu entscheiden.

#### § 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 4. Dezember 1998 (GVBl. I S. 557)<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Aufgrund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, S. 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), und

1. des § 69 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und mit § 152 Abs. 3 Satz 2 sowie

§ 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),

2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), und der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. März 1999 (GVBl. I S. 190) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „soweit in den §§ 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist“ durch die Worte „soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist“ durch die Worte „soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte „soweit in den §§ 2, 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist“ durch die Worte „soweit in §§ 2 und 5 nichts anderes bestimmt ist“ ersetzt.
4. § 5 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 6 wird § 5 und in dessen Nr. 1 werden die Worte „des höheren Dienstes der nachgeordneten Dienststellen“ durch die Worte „der Besoldungsordnung C“ ersetzt.
6. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Abs. 2 der Vorschrift wird als Satz 2 angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

#### Artikel 3

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-126  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 320-153

**Verordnung  
über die Gewährung von Prämien für die endgültige  
Aufgabe von Rebflächen im Land Hessen  
(Rebflächenrodungsverordnung)\*)**

Vom 20. Juni 2001

Aufgrund

1. der §§ 2, 3 und 4 der Rebflächenrodungsverordnung vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1502),
2. des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), und
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98)

wird verordnet:

§ 1

Für die endgültige Aufgabe des Weinbaues auf weinbaulich genutzten Flächen einschließlich Mutterrebflächen, deren Nutzung unwirtschaftlich ist, kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Prämie gewährt werden. Ausgenommen sind landschaftsprägende Steillagen. Förderfähig sind Flächen von mindestens 10 Ar und höchstens 25 Ar auch dann, wenn es sich bei den betreffenden Flächen nicht um die gesamte Weinbaufläche des Betriebes handelt.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Rebflächenrodungsverordnung und dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Berücksichtigt werden Anträge auf Prämienzahlung ab dem Weinjahr 2000/2001, die bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Rodung bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Es ist der amtliche Antragsvordruck unter Beifügung der dort geforderten Unterlagen zu verwenden.

Antragsberechtigt sind alle Bewirtschafter von Rebflächen für die Erzeugung von Wein oder Mutterrebenbeständen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer der weinbaulich genutzten Fläche, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

(3) Die zuständige Behörde überprüft die Existenz der betreffenden Reben, der betreffenden Fläche und ihres durchschnittlichen Ertrages oder ihrer durchschnittlichen Produktionskapazität.

Der durchschnittliche Hektarertrag wird auf der Grundlage des sich aus der Traubenerntemeldung ergebenden Ertrages ermittelt. Maßgebend sind die der Rodung vorausgehenden fünf Weinjahre.

Die Feststellung der durchschnittlichen Produktionskapazität erfolgt insbesondere aufgrund des Alters der Rebpflanzung, dem Erhaltungszustand sowie der Anzahl der Rebstöcke.

(4) Die Prämienzahlung erfolgt nach Ablauf des Weinjahres nach der Antragstellung und nachdem die Rodung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

§ 3

Die Höhe der Prämie wird auf einen Betrag zwischen 60 und 100 vom Hundert der in Art. 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) bestimmten Höchstbeträge festgesetzt. Die zuständige Behörde entscheidet im Einzelfall nach den in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) genannten Kriterien über den konkreten Fördersatz.

Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen:

1. Ein im Hinblick auf die Anbaumethode hoher tatsächlicher Kosten- und Arbeitsaufwand steigert den Fördersatz, ein geringer Kosten- und Arbeitsaufwand mindert ihn.
2. Die Aufgabe von Flächen mit Leitrebsorten nach § 4 Abs. 4 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 5. Oktober 1995 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GVBl. I S. 115), mindert den Fördersatz.
3. Ein hoher Anteil der aufzugebenden Rebfläche im Verhältnis zur Betriebsfläche steigert den Fördersatz, ein geringer Anteil mindert ihn.

\*) GVBl. II B3-59

4. Eine hohe Qualität des erzeugten Weines mindert den Fördersatz, eine geringe Qualität steigert ihn.

§ 4

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/1998 und 1998/1999 vom

29. Juni 1998 (GVBl. I S. 282)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 83-56

**Verordnung  
über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder\*)**

**Vom 28. Juni 2001**

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2001 (GVBl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

Personal

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und der Leitung der Kindergruppen in der Einrichtung dürfen nur Fachkräfte betraut werden.

(2) Jede Kindergruppe muss mit mindestens 1,5 Fachkräften besetzt sein.

(3) Fachkräfte sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 9 genannten Fachkräfte anerkannt hat.

(4) Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung in einer Tageseinrichtung für Kinder beschäftigt, jedoch nicht Fachkräfte im Sinne des Abs. 3, aber als solche eingesetzt sind, gelten als Fachkraft im Sinne des Abs. 3.

§ 2

Gruppenstärke

(1) Die Zahl der angemeldeten Kinder je Gruppe pro Zeiteinheit soll

1. in Gruppen mit Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Kinder,
2. in Gruppen mit Kindern ab dem vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 Kinder,
3. in Kindergartengruppen mit Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 25 Kinder,
4. in Hortgruppen mit Kindern ab dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 25 Kinder

nicht überschreiten. Die Teilung des Platzes in einer Gruppe ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Kinder, die sich einen Platz teilen, nicht gleichzeitig anwesend sind.

(2) Bei altersübergreifenden Gruppen mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Gruppenstärke je nach Altersstruktur individuell festzulegen, soll aber nicht mehr als 20 Kinder betragen.

(3) Ist aufgrund einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung geltenden Betriebserlaubnis für die Einrichtung abweichend von Abs. 1 oder 2 eine höhere Gruppenstärke zugelassen, kann die Einrichtung mit dieser Gruppenstärke bis zum Ablauf dieser Betriebserlaubnis weiter betrieben werden.

§ 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für Kindertagesstätten vom 28. November 1963 (StAnz. S. 1428)<sup>1)</sup> werden aufgehoben.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

<sup>1)</sup> GVBl. II 34-43  
<sup>2)</sup> GVBl. II -

## Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)\*)

Vom 27. Juni 2001

Aufgrund des § 18 Satz 1 und 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89) wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr. Öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne des Gaststättengesetzes und dieser Verordnung sind insbesondere Orte, an denen folgende Veranstaltungen stattfinden:

1. Theater- und Filmvorführungen,
2. Schaustellungen,
3. Tanzveranstaltungen,
4. Musikaufführungen,
5. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.

(2) In der Nacht zum 1. Januar, in den Nächten zum Freitag vor Fastnacht bis zum Aschermittwoch sowie in der Nacht zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

### § 2

#### Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

§ 1 Abs. 1 gilt nicht für Schank- und Speisewirtschaften auf Messen und Märkten, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Jahrmärkten, auf Volks- und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, auf denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.

### § 3

#### Allgemeine Ausnahmen

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

### § 4

#### Ausnahmen für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit vorverlegen, das Ende der Sperrzeit hinausschieben oder die Sperrzeit befristet oder widerruflich aufheben. Sie kann die Aufhebung der Sperrzeit jederzeit mit Auflagen versehen.

### § 5

#### Zuständigkeit

(1) Für die Festsetzung von Ausnahmen nach § 3 sind zuständig:

1. Die Bezirksordnungsbehörden für kreisübergreifende Regelungen,
2. die Kreisordnungsbehörden für gemeindeübergreifende Regelungen,
3. die örtlichen Ordnungsbehörden für Regelungen innerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Für die Festsetzung von Ausnahmen nach § 4 sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Satz 2 zuwiderhandelt.

### § 7

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Sperrzeit vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GVBl. I S. 207), wird aufgehoben.

### § 8

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2001

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Bouffier

<sup>1)</sup> GVBl. II 310-90  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 310-22

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten  
der hessischen Finanzämter im Bereich der Überwachung  
der hessischen Spielbanken\*)**

**Vom 7. Juni 2001**

Aufgrund des § 3 Abs. 7 Satz 4 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter im Bereich der Überwachung der hessischen Spielbanken vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „Bad Homburg“ ein Komma und die Worte „Frankfurt am Main IV“ eingefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 2001

Der Hessische Minister der Finanzen  
Weimar

\*) Ändert GVBl. II 40-17



**Fünfzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern  
bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit\*)**

**Vom 1. Juli 2001**

Aufgrund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2000 (GVBl. I S. 372), erhält folgende Fassung:

- „a) Darmstadt                   neun Kammern,
- b) Frankfurt am Main  
                                  dreizehn Kammern,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 2001

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

\*) Ändert GVBl. II 212-12

**Ordnung  
zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung\*)  
Vom 3. Juli 2001**

Aufgrund der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 563), geändert durch Anordnung vom 17. März 1989 (GVBl. I S. 105), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 21 Abs. 2 der Hessischen Gnadenordnung vom 4. Oktober 2000 (GVBl. I S. 493) wird als Satz 3 angefügt:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der mündlichen Belehrung abgewichen werden.“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 2001

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

\*) Ändert GVBl. II 24-35

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung  
zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter\*)**

**Vom 19. Juni 2001**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 25. Oktober 1999 (GVBl. I S. 427), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2000 (GVBl. I S. 501), wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Aufgliederung der Ausbildungsplätze oder Ausbildungsstellen nach Lehrämtern sowie  
Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Berufsfeldern**

**1. Lehramt an Grundschulen bzw. für die Grundstufe**

Unterrichtsfach	Ausbildungsstellen
Evangelische Religion	110
Katholische Religion	75
Deutsch	300
Mathematik	250
Kunst	70
Musik	70
Sport	180
Fremdsprachen	100
Sonstige	40
<b>Ausbildungsstellen gesamt</b>	<b>1195</b>

**2. Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. für die Mittelstufe**

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Evangelische Religion	45
Katholische Religion	30
Deutsch	120
Kunst	50
Musik	60
Mathematik	120
Physik	60
Chemie	55
Biologie	60
Arbeitslehre	45
Geschichte	45
Erdkunde	45
Sozialkunde	45
Sport	90
Englisch	120
Französisch	40
Russisch	10
<b>Ausbildungsplätze gesamt</b>	<b>1040</b>
<b>Ausbildungsstellen gesamt</b>	<b>520</b>

\*) Ändert GVBl. II 322-116

**3. Lehramt an Sonderschulen**

<b>Fachrichtung</b>	<b>Ausbildungsplätze</b>
Lernhilfe	310
Praktisch Bildbare	290
Erziehungshilfe	170
Sprachheilpädagogik	170
Körperbehindertenpädagogik	75
Gehörlosenpädagogik	13
Hörbehindertenpädagogik	7
Blindenpädagogik	10
Sehbehindertenpädagogik	5
<b>Ausbildungsplätze gesamt</b>	<b>1050</b>
<b>Ausbildungsstellen gesamt</b>	<b>525</b>

**4. Lehramt an Gymnasien bzw. für die Mittel- und Oberstufe**

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Ausbildungsplätze</b>
Evangelische Religion	105
Katholische Religion	75
Philosophie/Ethik	15
Deutsch	340
Kunst	110
Musik	130
Mathematik	300
Physik	200
Chemie	190
Biologie	200
Informatik	60
Geschichte	150
Erdkunde	120
Sozialkunde	150
Sport	250
Englisch	280
Französisch	190
Russisch	20
Spanisch	15
Italienisch	10
Latein	80
Griechisch	10
Sonstige	60
<b>Ausbildungsplätze gesamt</b>	<b>3060</b>
<b>Ausbildungsstellen gesamt</b>	<b>1530</b>

**5. Lehramt an beruflichen Schulen**

<b>Berufsfeld</b>	<b>Ausbildungsstellen</b>
01 Metalltechnik	80
02 Elektrotechnik	50
03 Bau- und Holztechnik	20
04 Drucktechnik	10
05 Chemie, Physik und Biologie	10

06	Wirtschaft und Verwaltung	
	– Fremdsprachen	50
	– Sonstige	140
07	Ernährung und Hauswirtschaft	25
08	Gesundheit	15
09	Textiltechnik und Bekleidung	10
10	Körperpflege	10
11	Agrarwirtschaft	5
12	Farbtechnik und Raumgestaltung	10
13	Sozialwesen	20
<hr/>		
<b>Ausbildungsstellen gesamt</b>		<b>455“</b>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung  
vom 1. Mai 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 2001

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen  
im Wintersemester 2001/2002  
(Zulassungszahlenverordnung 2001/2002)\***

**Vom 28. Juni 2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes  
zum Staatsvertrag über die Vergabe von  
Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I  
S. 297) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 2001/2002 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen  
(ohne Lehrämter)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1. Technische Universität Darmstadt</b>										
Architektur	223	0	201	0	201	0	201	0		
Biologie	136	0								
Psychologie	61	0	49							
Wirtschaftsinformatik	100	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Bauingenieurwesen	100	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	90	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	135	0								
<b>2. Fachhochschule Darmstadt</b>										
Architektur	100	0	90	0	90	0	90	0		
Betriebswirtschaft	60									
Biotechnologie	40									
Informatik	325	0								
Informations- und Wissensmanagement	52	0	50	0	50	0	50	0		
Informationsrecht	35	0	0	0	0	0	0	0		
Innenarchitektur	55	0	45	0	45	0	45	0		
Media System Design	55	0	50	0	50	0	50	0		
Online-Journalismus	35	0	0	0	0	0	0			
Sozialpädagogik	155	0	132	0	132	0	132			

\*) GVBl. II 70-219



Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>7. Fachhochschule Gießen-Friedberg</b>										
Architektur	30	0	0	0	0	0				
Betriebswirtschaft (Bachelor)	40	0	0	0	0	0				
Betriebswirtschaft (Diplom)	80	60	120	60	120	60				
Bioinformatik	30	0	30	0	0	0				
Biopharmazeutische Technologie	15	15	15	0	0	0				
Biotechnologie	25	25	25	0	0	0				
Informatik	250	70	110	70	110	80				
Logistik	70	0	70	0	70	0				
Medieninformatik	100	0	100	0	0	0				
Orthopädie- und Rehathechnik	0	10	0	10	0	10				
Wirtschaftsinformatik	100	0	100	0	50	0				
<b>8. Universität Gesamthochschule Kassel</b>										
Architektur	80	0	100	0	100	0	100	0		
Biologie	80									
Informatik	100	0								
Landschaftsplanung	75	0	75	0	75	0	75	0		
Sozialwesen	330	0	330	0						
Stadtplanung	50	0	50	0	50	0	50	0		
Wirtschaftsingenieurwesen	40									
Wirtschaftswissenschaften	330	0	330	0	330	0	330	0		
<b>9. Philipps-Universität Marburg</b>										
Betriebswirtschaftslehre	160									
Biologie	160									
Humanbiologie	60	0	55	0						
Medienwissenschaft	50	0	0	0	0	0	0	0		
Medizin	347	0	316	154	130	120	120	120	120	120
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	15	0	0	0						
Pharmazie	95	80	80	80	80	80	80	80		
Psychologie	128	0	105	0	105	0	105	0		
Rechtswissenschaft	360									
Zahnmedizin	33	30	29	29	29	29	29	29	29	29
<b>10. Fachhochschule Wiesbaden</b>										
Architektur	45	43	43	43	43	43	43	43		
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	30	0								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	30	0								
Betriebswirtschaft	80	80	80	80	80	80	80	80		
Informatik	225	0	200							
Innenarchitektur	34	32	32	32	32	32				
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	50	45	45	40	40	40	40			
Kommunikationsdesign	30	32	32	32	32	32				



Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374)	3									
Landespflege	42	0	42	0	42	0	42	0		
Medieninformatik	50									
Medienwirtschaft	35	35	35	35	35	35	35	35		
Sozialwesen	150	0	120							
Versicherungsmanagement/ Financial Services	80	80	80	80						

### B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>								
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	188							
Sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Sonderschulen	165							
<b>2. Universität Gesamthochschule Kassel</b>								
Deutsch für das Lehramt an Grundschulen	128							

### C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
<b>1. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>				
Wirtschaftsingenieurwesen	36			
<b>2. Universität Gesamthochschule Kassel</b>				
Supervision	35			

#### § 2

(1) In den in § 1 genannten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

- in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2001 (GVBl. I S. 307), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 7. Juni 2001 (GVBl. I S. 292),
  - in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen
- zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an Hochschulen des Landes Hessen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 2002 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 2000

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Wagner

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung\*)**

Vom 26. Juni 2001

Aufgrund des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251) wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien,  
dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
dem Hessischen Landesvermessungsamt,  
der Hessischen Eichdirektion und  
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen  
wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,

den Baustoff- und Bodenprüfstellen und  
den Landräten und Oberbürgermeistern  
als Behörden der Landesverwaltung

wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und -leiter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(3) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird die Befugnis nach Abs. 1 auch für Beamtinnen und Beamte der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.

§ 2

Die Ehrung der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorbehalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 2001

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

**Bekanntmachung  
der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister  
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden\*)**

Vom 13. Juni 2001

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), werden die

ab 1. Januar 2001

geltenden Aufwandentschädigungen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 13. Juni 2001

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Bouffier

Anlage

**Tabelle der Aufwandentschädigung**

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis – 100	EB 1	760,29	EK 1	600,15
101 – 200	EB 2	920,45	EK 2	733,46
201 – 300	EB 3	1200,34	EK 3	840,51
301 – 400	EB 4	1423,96	EK 4	1000,39
401 – 500	EB 5	1683,92	EK 5	1200,34
501 – 600	EB 6	1904,06	EK 6	1360,41
601 – 700	EB 7	2124,21	EK 7	1544,00
701 – 800	EB 8	2404,13	EK 8	1724,04
801 – 900	EB 9	2684,28	EK 9	1904,06
901 – 1000	EB 10	3004,25	EK 10	2164,36
1001 – 1250	EB 11	3364,68	EK 11	2444,23
1251 – 1500	EB 12	3724,49	EK 12	2844,41
	EB 12a	4078,20 <sup>1)</sup>		
1501 – 2000			EK 13	3084,17
2001 – 2500			EK 14	3277,79
2501 – 3000			EK 15	3484,39
			EK 15a	3641,37 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 0 0  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerol KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.